

Berechnung des JahresArbeitszeitSoll im LHD/RD für das Jahr

2025

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der BremAZVO und der BremUrIVVO und wird entsprechend der Regelung von 40 Stunden Wochenarbeitszeit in einer 5-Tage-Woche auf 48 Stunden Wochenarbeitszeit in einer 7-Tage-Woche umgerechnet!

im Lösch- und Hilfeleistungsdienst/Rettungsdienst

48 Stunden Wochenarbeitszeit
 geteilt durch 7 Arbeitstage
 entspricht = **6,86** Stunden Tagesarbeitszeit
 06:51:26 Stunden:Minuten

365 Arbeitstage 52,14 Wochen

Monatliches Arbeitszeitsoll Monatstage x tägliche Arbeitszeit

	Tage	Dezimal	h:mm
Januar	31	212,57	212:34
Februar	28	192,00	192:00
März	31	212,57	212:34
April	30	205,71	205:42
Mai	31	212,57	212:34
Juni	30	205,71	205:42
Juli	31	212,57	212:34
August	31	212,57	212:34
September	30	205,71	205:42
Oktober	31	212,57	212:34
November	30	205,71	205:42
Dezember	31	212,57	212:34

JahresArbeitszeitSoll

365	2502,86	2502:51	Stunden:Minuten
abzüglich Urlaub	288,00	288:00	
abzüglich "Feiertage"	96,00	96:00	
2118,86	2118:51	Summe der zu Leistenden Jahrsarbeit in Stunden:Minuten	

entspricht = **88,29** Dienstschichten

Jahresurlaub

6 Wochen x 7 Arbeitstage = 42 Tage
 42 Tage x 6,86 Stunden ≈ **288** Stunden

Feiertage, Heiligabend, Silvester

Neujahr	01.01.2025	Mi
Karfreitag	18.04.2025	Fr
Ostern	20.04.2025	So
Ostermontag	21.04.2025	Mo
Tag d. Arbeit	01.05.2025	Do
Himmelfahrt	29.05.2025	Do
Pfingsten	08.06.2025	So
Pfingstmontag	09.06.2025	Mo
T.d.d.Einheit	03.10.2025	Fr
Reformationstag	31.10.2025	Fr
Heiligabend	24.12.2025	Mi
1. Weihnachtstag	25.12.2025	Do
2. Weihnachtstag	26.12.2025	Fr
Silvester	31.12.2025	Mi
Summe "Feiertage"	12	
x 8 Stunden =	96	Stunden

* Berechnung siehe Kasten unten!

Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZVO)

Veröffentlichungsdatum: 09.02.2022 Inkrafttreten: 01.03.2022

Fundstelle Brem.GBl. 2022, S. 78

Gliederungsnummer: 2040-a-4

Zitiervorschlag: "Bremische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung - BremAZVO) vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 78)"

§ 5

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, 40 Stunden. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt die im Einzelfall festgelegte Wochenarbeitszeit als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verkürzt sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag, Heiligabend und Silvester, der auf die Tage Montag bis Freitag fällt, um die darauf entfallende Arbeitszeit. **Im selben Umfang wird die Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst eingesetzt sind, verkürzt. Hierbei bleibt unberücksichtigt, ob und wie lange an diesen Tagen tatsächlich Dienst geleistet werden muss.**

(3) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kann für einzelne Beamtinnen oder Beamte zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit nach Maßgabe amtsärztlicher oder ärztlicher Feststellungen (gesundheitliche Rehabilitation) vorübergehend verkürzt werden.

(4) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf, auch zusammen mit Mehrarbeit, 48 Stunden nicht